

13. Februar 2024

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2684 (neu)

Vorlage für die 49. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am Mittwoch, den 14. Februar 2024

Änderungsantrag (n e u)

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/1168:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des
Brandschutzgesetzes“**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des
Brandschutzgesetzes (Landtagsdrucksache 20/1168) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift „§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur
Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung“ wird durch die Überschrift
„§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und
Energiebereitstellung“ ersetzt.

b) Die Überschrift „§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten“ wird durch
die Überschrift „§ 76 Fliegende Bauten“ ersetzt.“

2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

„bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.““

3. Artikel 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 werden folgende Worte angefügt:

„ausgenommen Anlagen die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001² fallen,“.

bb) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ber. ABl. L 311 vom 25.09.2020, S. 11, L 041 vom 22.02.2022, S. 37), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 17. Dezember 2021 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1).“

cc) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,“

dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Wohnungen von Wohngebäuden zur Kindertagespflege von mehr als zehn Kindern sowie Kindertagespflege außerhalb von Wohnungen,“

b) In Absatz 10 wird nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar,“ eingefügt.

c) Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 3.“

4. Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich

1. der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder

2. der Gittermasten

mit jeweils einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,

1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder

2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch abweichende Gebäudeabstände zulässig sind.

Vor Windenergieanlagen sind Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten, ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch liegen auf

1. öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen, jedoch nur bis zu deren Mitte,
2. anderen Grundstücken, wenn dies öffentlich-rechtlich gesichert ist.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „Es genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens aber 3 m,
1. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung,
 2. für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird an Satz 1 folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m.“

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ ersetzt.“

5. Nach Artikel 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“

6. Artikel 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 30 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist; § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nummer 1 gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt.“

b) Die bisherige Nummer 6 wird zu Buchstabe b.

7. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abstände nach den Sätzen 1 und 2 findet § 6 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

b) Die bisherige Nummer 7 wird zu Buchstabe b.“

8. Nach Artikel 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.“

9. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

10. Artikel 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.“

b) In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Netto-Grundfläche“ durch das Wort „Netto-Raumfläche“ ersetzt.“

11. Artikel 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 48 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.“

12. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 60 wird zu Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Absatz 1 keiner Baugenehmigung, Abweichung oder Zustimmung bedürfen, kann die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Prüfsingenieure und

Prüfämter in entsprechender Anwendung der §§ 58 Absatz 5, 66 und § 81 Absatz 2 sowie der auf Grund des § 85 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung beauftragen. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben davon unberührt.““

13. Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „bis zu 30 m²“ durch die Angabe „bis zu 50 m²“ ersetzt.“

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Im Regelungstext unter Doppelbuchstabe bb wird das Komma zum Satzende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) In Nummer 3 werden die Wörter „soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;“ gestrichen.“

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird zu Doppelbuchstabe dd.

c) Unter Buchstabe c wird im Regelungstext die Angabe „bis zu 10 m³“ durch die Angabe „bis zu 20 m³“ ersetzt.

d) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) In Nummer 12 werden die Wörter „, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden“ gestrichen.“

14. Artikel 1 Nummer 15 wird wie folgt geändert:

„a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Sonderbauten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/20013 fallen. Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU)

2018/2001 fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.“

b) Buchstabe c wird gestrichen.

15. Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„19. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.“

16. Nach Artikel 1 Nummer 20 werden folgende Nummern 20a und 20b eingefügt:

„20a. In § 72 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt § 111a des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Frist für die Entscheidung beginnt

a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder

b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 versandt hat.

2. Die Bescheinigung nach § 111a Absatz 3 des

Landesverwaltungsgesetzes ist unverlangt und unverzüglich

auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung

wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO

zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie

jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht

zugestimmt hat.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.“

20b. § 72a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein, soweit sie bezogen auf den Aufstellungsort mit den Anforderungen des § 3 Absatz 2 Halbsatz 1 vereinbar sind; hierzu kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Festsetzungen zum Geltungsbereich der Typengenehmigungen treffen.““

17. Artikel 1 Nummer 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 76 Fliegende Bauten““

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d

c) Der neue Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder der Verzicht darauf ist in das Prüfbuch einzutragen.““

18. Artikel 1 Nummer 28 wird wie folgt geändert:

„28. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Mit Wirkung vom 14. Januar 2027 werden § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/12301 durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

2. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 14. Juni 2023, Abl. L 165 S. 1 (EU-Maschinenverordnung)“

3. In § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d werden die Worte „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.““

19. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift zu § 37 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 37a Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen“

2. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

(GMSH) für ihren Aufgabenbereich durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen werden.“

3. Es wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Datenschutz und Dokumentation bei Integrierten Leitstellen und am Einsatz beteiligten Stellen

(1) Abweichend von § 37 dürfen personenbezogene Daten von den

1. Kreisen und kreisfreien Städten, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen,
2. Gemeinden, einschließlich deren öffentlichen Feuerwehren,
3. Trägern der Werkfeuerwehren, einschließlich deren Werkfeuerwehren,
4. Leitstellenträgern mit eigener Rechtsfähigkeit einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen

zu Zwecken der konkreten Einsatzplanung und -durchführung verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

(2) Die erforderlichen Daten werden durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit, einschließlich der von ihnen betriebenen Integrierten Leitstellen, den an einem Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 je nach Art und Umfang des Einsatzes, sowie der technischen Anbindung nach Absatz 5, übermittelt.

Erforderlich sind hierbei regelmäßig:

1. Einsatzort
(Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Objektname, Abschnitt/Station/Bereich, Geo-Positionsdaten, Stockwerk),
2. Einsatzstichwort,
3. Einsatzinformation/ Einsatzgrund/ Einsatzsachverhalt,
4. Datum und Uhrzeit des Einsatzbeginns/der Einsatzeröffnung,
5. Einsatznummer,

6. alarmierte und mitalarmierte Kräfte,
7. einsatzrelevante Zusatzinformationen,
8. die letzte Rückmeldung.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte sowie Leitstellenträger mit eigener Rechtsfähigkeit erstellen durch die von ihnen betriebenen Leitstellen zum Zweck der Einsatzplanung und -durchführung eine Einsatzdokumentation und speichern diese für sechs Monate. Die Einsatzdokumentation kann je nach Art und Umfang des Einsatzes die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. die aufgezeichnete Sprachkommunikation der Integrierten Leitstelle,
2. die elektronische Textkommunikation der Leitstellendisponenten im Einsatzleitsystem in einem digitalen Einsatzprotokoll,
3. Angaben zur Annahme von Hilfeersuchen und zur Weitergabe der Einsatzaufträge,
4. Vor- und Nachnamen, Anschriften und Geburtsdaten betroffener Personen,
5. die Zeitpunkte der Alarmierung, des Ausrückens, des Eintreffens am Einsatzort, der Befreiung/Rettung eingeklemmter/eingeschlossener Personen/Tiere, des Einsatzendes,
6. den Zeitpunkt einer Nachforderung weiterer Einsatzkräfte oder Dienstleister,
7. die Anzahl der eingesetzten Lösch- bzw. Rettungsgeräte und
8. Angaben zu Zwischenfällen und Komplikationen bei der Einsatzdurchführung.

Die Integrierten Leitstellen führen bei umfangreichen Flächenlagen außerhalb des Regelbetriebs, abweichend von den vorgenannten Regelungen, keine umfangreichen Einsatzdokumentationen durch. In diesen Fällen gelten die jeweils im Zuständigkeitsbereich gültigen Einsatzrahmenkonzepte. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Angaben nach Satz 2 Nummer 2 zu anonymisieren und für wissenschaftliche und statistische Auswertungen für zehn Jahre zu speichern.

(4) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind befugt, die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8 für die Dauer der Speicherfrist nach Absatz 2 Satz 1 abzurufen. Dabei sind die in der Verordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 geregelten Anforderungen an die technischen Übertragungswege zu beachten.

(5) Die am Einsatz beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 fertigen einen Einsatzbericht und speichern diesen für 10 Jahre. Der Einsatzbericht kann je nach Art und Umfang des Einsatzes Angaben enthalten

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8,
2. zum Wechsel der Einsatzleitung.

(6) Für Zwecke der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Notrufabfrage und -bearbeitung im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 802) ist die Verarbeitung von anonymisierten Daten der Dokumentation des Einsatzleitsystems der Integrierten Leitstelle zulässig. Dieses gilt auch für eine Verwendung zum Zwecke statistischer Auswertungen sowie zur Bedarfsbemessung.

4. § 42 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sowie“ nach dem Wort „Ausstattung“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Einsatzdisposition“ werden die Worte „sowie das Nähere zur Datenverarbeitung nach § 37a insbesondere zur Datenübermittlung“ eingefügt.

20. Es werden nach Artikel 2 folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Bei Grundstücken ohne eingetragene Eigentümerin oder ohne eingetragenen Eigentümer ist ein konkretes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Verfügungsgewalt in der jeweiligen Gemarkung im Einzelfall zu begründen und glaubhaft zu machen.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2b

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens

Aufgrund des § 85 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Die Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 854), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Änderung der Nutzung vorhandener, der Wohnnutzung dienender Wohngebäude in eine Nutzung

1. als sonstige betreute Wohnform im Sinne des § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 567),

2. zur Kindertagespflege von nicht mehr als zehn Kindern in Wohnungen bedarf keiner Baugenehmigung.“

21. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

gez. Michel Deckmann, MdL
Fraktion der CDU

gez. Bina Braun, MdL
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Begründung :

Allgemeines

Die Änderungen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Landesbauordnung) berücksichtigen

- die Stellungnahme der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes (LT-Drs. 20/1168), vgl dazu auch die Synopse der Stellungnahmen vom 15. Dezember 2023 (Umdruck 20/2444),
- Maßnahmenvorschläge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum,
- die Bitte des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Erleichterung der Kindertagespflege in umgenutzten Wohnungen durch Anpassung des bisherigen Sonderbautatbestandes; hierzu wird auch ein Artikel 2b zur Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens eingeführt.

Zur Berücksichtigung der Änderungsbedarfe wurde maßgeblich auf die Beschlüsse zur Änderung der Musterbauordnung

- der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden (insbesondere zu den Maßnahmenvorschlägen des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum) und
- der Fachkommission Bauaufsicht vom 19. September 2023 (insbesondere zum Abstandsflächenrecht)

zurückgegriffen. Auf diese Weise wird an dem Ziel festgehalten, die Landesbauordnung möglichst im Einklang mit der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz zu ändern und so das Bauordnungsrecht länderübergreifend zu harmonisieren.

Artikel 2 wird um Änderungen zum Brandschutzgesetz ergänzt. In Schleswig-Holstein existieren sechs kommunale Leitstellen, die alle als Integrierte Leitstellen betrieben werden. Integrierte Leitstellen nehmen sowohl Aufgaben gemäß Brandschutzgesetz als auch solche gemäß Rettungsdienstgesetz wahr. Sofern Leitstellen als Kooperative Leitstellen zusammen mit der Landespolizei betrieben werden, geschieht dies zwar in einem gemeinsamen Gebäude, jedoch bei getrennter Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Integrierten Leitstellen nehmen über die Rufnummer 112 oder vergleichbare Wege Notrufe entgegen und verarbeiten in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten von z. B. den Meldenden und den Betroffenen. Anhand der übermittelten Informationen wird – technisch durch ein Einsatzleitsystem unterstützt – ermittelt, welche Einsatzmittel der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes zu alarmieren sind. Im Rahmen der Alarmierung werden zur Einsatzbearbeitung notwendige Daten an die Einsatzkräfte übermittelt. Während des laufenden Einsatzes übernehmen die Integrierten Leitstellen unter anderem Dokumentationsaufgaben. Diese Dokumentation wird berechtigten Stellen bereitgestellt und nach Fristablauf gelöscht bzw. anonymisiert.

Artikel 2a sieht eine Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes vor, um missbräuchlichen Abfragen zu herrenlose Grundstücken vorzubeugen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe b soll § 76 die Überschrift „§ 76 Fliegende Bauten“ erhalten (vgl. Nummer 17 des Änderungsantrags). Die redaktionell gekürzte Überschrift ist präziser, weil § 76 nicht nur das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt, sondern auch die Gebrauchsabnahme am jeweiligen Aufstellort und die Legaldefinition Fliegender Bauten umfasst (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden). Buchstabe a (Änderung der Überschrift zu § 42) entspricht dem Gesetzentwurf (dort Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 der Landesbauordnung)

Da unter Nummer 3 § 2 Absatz 4 Nummer 2 dahingehend ergänzt wird, dass Anlagen, die eine Höhe von 30 m überschreiten, nicht als Sonderbauten anzusehen sind, wenn es sich um Anlagen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) handelt, kann in § 1 Absatz 2 Satz 2-neu der Verweis auf die Sonderbaueigenschaft nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen entfallen (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 3 (§ 2 der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden Anlagen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001), die auf Grund ihrer Höhe von mehr als 30 m unter den Sonderbautatbestand fallen würden, aus der Sonderbaudefinition herausgenommen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2). Damit wird ohne ausdrückliche Aufnahme eines Sonderbaus in den § 63 Absatz 2-neu die bestehende rechtssystematische Struktur gewahrt und gleichzeitig die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für diese Windenergieanlagen ermöglicht (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Als Folgeänderung dazu wird unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Fundstelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) in einer neuen Fußnote 2 eingeführt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fußnote 3 wird damit vorgezogen und kann zu § 63 entfallen (Nummer 14 des Änderungsantrags). Daher ist unter Buchstabe c auch die Nummerierung der Fußnoten anzupassen.

Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird der Sonderbautatbestand des § 2 Absatz 4 Nummer 12 zur Rechtsklarheit auf Einrichtungen (als organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter Verantwortung eines Trägers) beschränkt. In einer Kindertagespflege, d. h. in der regelmäßigen, familienalltagsähnlichen Betreuung von Kindern durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, ist typischerweise keine Einrichtung zu sehen. Für die Kindertagespflege wird daher unter Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ein eigenständiger Sonderbautatbestand geschaffen, und zwar für Wohnungen von Wohngebäuden zur Kindertagespflege von mehr als zehn Kindern sowie Kindertagespflege außerhalb von Wohnungen (§ 2 Absatz 4 Nummer 12a-neu). Auf diese Weise wird eine Kindertagespflege innerhalb von Wohnungen, in denen nicht mehr als zehn Kinder betreut werden, ermöglicht, ohne dass für diese ein Genehmigungsverfahren nach § 64 (für Sonderbauten) durchzuführen wäre oder besondere Anforderungen nach § 51 gestellt werden können. Die Änderung wurde durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung auf Bitte der betroffenen Verbände zur Kindertagespflege angeregt.

An der Änderung unter Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs zu § 2 Absatz 10 wird festgehalten.

Zu Nummer 4 (§ 6 der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe a wird § 6 Absatz 1 Satz 1 um die Schutzziele des Abstandsflächenrechts, nämlich

- Belichtung
- Belüftung und
- Sozialabstand,

ergänzt. Es wird damit eine Anregung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Umdruck 20/2026 vom 15. September 2023) berücksichtigt.

Die Verankerung der abstandsflächenrechtlichen Schutzziele in der Landesbauordnung kann im Einzelfall Abweichungsentscheidungen zu § 6 begründen helfen. Ferner beschreiben die Schutzziele die Wirkungen, die von einem Gebäude ausgehen können und nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dazu führen, dass eine Anlage Abstandsflächen einhalten muss (Vorlage 4.1 zur 334. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht am 19. September 2023 zur Änderung des § 6 der Musterbauordnung).

Unter Buchstabe b findet sich der Änderungsvorschlag zu § 6 Absatz 1 Satz 3-neu auf Anregung des Bitkom e. V. (Umdruck 20/2031 vom 14. September 2023) um Gittermasten erweitert. Im Falle von Gittermasten finden sich die abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter (Belichtung und Belüftung) weniger stark beeinträchtigt als im Falle von massiven Masten, sodass es insoweit einer Beschränkung der Breite nicht unbedingt bedarf, zumal die Regelung auf den Außenbereich beschränkt ist.

An der Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 5 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs) wird festgehalten.

Unter Buchstabe b wird § 6 Absatz 2 neu gefasst. Als Folgeänderung zur Einführung der Schutzzieldefinition in § 6 Absatz 1 Satz 1 (s. o.) werden die Verweise auf die Brandschutzabstände (30 Absatz 2 Nummer 1 und § 32 Absatz 2) an dieser Stelle gestrichen. Nun wird umgekehrt, wegen der besseren Auffindbarkeit der Regelungen,

in den brandschutztechnischen Abstandsbestimmungen der §§ 30 Absatz 2 Nummer 1 und § 32 Absatz 2 Satz 3-neu auf § 6 Absatz 2 verwiesen, der die Anforderungen über die Lage der Abstandsflächen und ggfls. deren öffentlich-rechtliche Sicherung auf anderen Grundstücken enthält. Diese abstandsflächenrechtlichen Regelungen sind für Brandschutzabstände sinngemäß anzuwenden. Auch werden weitere Doppelregelungen beseitigt. So findet sich das in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 enthaltene Überbauungsverbot der Abstandsflächen bereits in Absatz 1 Satz 1 geregelt. Ferner kann Satz 3 Halbsatz 2 entfallen, weil Abstandsflächen sich bereits nach Absatz 3 nicht überdecken dürfen. Durch Streichung der Doppelregelungen konnten die Sätze 2 und 3 in einem neuen Satz 2 leichter verständlich zusammengefasst werden (Vorlage 4.1 zur 334. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht am 19. September 2023 zur Änderung des § 6 der Musterbauordnung).

Unter Buchstabe c wird die Änderung des § 6 Absatz 5 Satz 2 (Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) auf Anregung der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/2069 vom 15. September 2023) zum besseren Verständnis als Aufzählung gefasst.

Unter Buchstabe d werden Wärmepumpen in § 6 Absatz 8 abstandsflächenrechtlich privilegiert. Die Bedeutung dieser Anlagen zur Heizung von Gebäuden und anderen Einrichtungen ist bereits heute ein wichtiger Baustein der Energiewende und wird in Zukunft weiter zunehmen. Durch die Festlegung einer maximalen Höhe und einer maximalen Gesamtlänge je Grundstücksgrenze sollen größere Anlagen von der Privilegierung ausgeschlossen werden. Durch die Regelung einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m kann die Regelung grundsätzlich auch mehrere nebeneinanderstehende Wärmepumpen erfassen, die zusammen die maximale Gesamtlänge je Grundstücksgrenze einhalten. Trotz der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von Wärmepumpen, wird die Zulässigkeit dieser Anlagen aber auch weiterhin im Einzelfall nach den Anforderungen durch das Bauplanungsrecht und das Immissionsschutzrecht zu beurteilen sein. Mit der Änderung wird u. a. der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts Rechnung getragen (Umdruck 20/1925 vom 25. August 2023, vgl. auch Vorlage 4.1 zur 334. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht am 19. September 2023 zur Änderung des § 6 der Musterbauordnung).

Zu Nummer 5 (§ 28 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung)

§ 28 Absatz 2 Satz 2 wird unter der neuen Nummer 5a des Änderungsantrags um eine Nummer 4 ergänzt. Dadurch dürfen auch Kleinteile, wie z. B. Dübel, Verbindungsmittel, lokal begrenzte Abdichtungen, kleinformatige Trennlagen zur thermischen Entkopplung von Wandhaltern für Außenwandbekleidungen usw., die nicht zur Brandausbreitung beitragen, abweichend von der Vorschrift des § 28 Absatz 2 Satz 1, aus brennbaren Baustoffen bestehen. Der Begriff Kleinteile soll in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für Schleswig-Holstein näher bestimmt werden (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 6 (§ 30 der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe a wird § 30 Absatz 2 zunächst dahingehend geändert, dass die Ausnahme für kleine Gebäude in § 30 Absatz 2 Nummer 1 in einen neuen Satz 2 verschoben wird. Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Bisher war die Möglichkeit, Brandschutzabstände auf Nachbargrundstücke zu erstrecken, in § 6 Absatz 2 Satz 3 geregelt. Wegen der besseren Auffindbarkeit der Regelungen soll die Möglichkeit, Brandschutzabstände auf Nachbargrundstücke zu erstrecken, in den §§ 30, 32 durch Verweis auf § 6 Absatz 2 geregelt werden (vgl. Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 7 des Änderungsantrags; TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden). Unter Buchstabe b wird an der Änderung des § 30 Absatz 5 festgehalten (Nummer 6 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 2 Satz 4-neu der Landesbauordnung)

Bisher war die Möglichkeit, Brandschutzabstände auf Nachbargrundstücke zu erstrecken, in § 6 Absatz 2 Satz 3 geregelt. Wegen der besseren Auffindbarkeit der Regelungen soll die Möglichkeit, Brandschutzabstände auf Nachbargrundstücke zu erstrecken, in den §§ 30, 32 durch Verweis auf § 6 Absatz 2 geregelt werden (vgl. Nummer 4 und Nummer 6 Buchstabe a des Änderungsantrags; TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Mit Buchstabe b wird an der bisherigen Nummer 7 des Gesetzentwurfes und damit an der Änderung in § 32 Absatz 5 Satz 2 festgehalten.

Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 1 der Landesbauordnung)

§ 33 Absatz 1 Satz 1 wird unter der neuen Nummer 7a des Änderungsantrags dahingehend umformuliert, dass nur in Geschossen mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorgeschrieben werden. So müssen z. B. Technikgeschosse nur einen Rettungsweg haben. Abweichend von Satz 1 trifft Satz 2-neu die Festlegung, dass für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten ein baulicher Rettungsweg unter den Voraussetzungen des Halbsatzes 2 genügt. Im Brandfall muss danach die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich sein. Die Regelung beseitigt einen inhaltlichen Widerspruch. Denn gemäß Satz 1 dürfen in Obergeschossen beide Rettungswege über denselben notwendigen (Stich-)Flur geführt werden, der auch nur eine Fluchtrichtung erlaubt. Die Regelung erspart Abweichungsentscheidungen (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 9 (§ 42 Absatz 3 Satz 4-neu der Landesbauordnung)

Gas-Absorptions-Wärmepumpen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um gasbetriebene Wärmepumpen ohne (elektrische) Verdichtung handelt, bei denen das Abgas derart verdünnt wird, dass die Wärmepumpen hinsichtlich des Umfangs der Belästigungen vergleichbar mit Elektrowärmepumpen sind. Abgasanlagen sind daher entbehrlich. Eine dem neuen Satz 4 vergleichbare Freistellung enthält § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 10 (§ 47 der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe a wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 47 Absatz 1 an den Wortlaut des Beschlusses zu TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden angeglichen. Dabei wurde die dort vorgesehene generelle Ausnahme von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht übernommen, da die Mindeststandards zur Höhe der Aufenthaltsräume wie bisher als Landesbelang auch insoweit gelten soll.

Unter Buchstabe b wird in § 47 Absatz 2 Satz 2 der Begriff der Netto-Grundfläche wird – wie in Absatz 1 – entsprechend der Neufassung der DIN 277 1:2016 01 in

Netto-Raumfläche umbenannt (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 11 (§ 48 Absatz 5 der Landesbauordnung)

Es wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 48 Absatz 5 an den Wortlaut des Beschlusses zu TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden angeglichen.

Zu Nummer 12 (§ 60 Absatz 2-neu der Landesbauordnung)

Die Änderung unter der neuen Nummer 12a des Änderungsantrags dient der Verfahrensbeschleunigung. In den Fällen, in denen eine bauaufsichtliche Zulassung durch ein fachrechtliches Genehmigungsverfahren einkonzentriert ist (z. B. bei einer Planfeststellung oder Plangenehmigung) oder nicht eigenständig erteilt wird (z. B. bei einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung etwa für Windenergieanlagen) oder in den Fällen, in denen der Vorrang eines anderen Gestattungsverfahrens nach § 60 besteht, können die jeweils für die Zulassung zuständigen Fachbehörden auch die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch ein Prüfamts für Standsicherheit oder durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. für Brandschutz veranlassen. Es bedarf dann nicht mehr der formalen Vermittlung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Erteilung des Prüfauftrages und die Festsetzung und Abwälzung der Vergütung auf den Antragssteller erfolgt maßgeblich auf der Grundlage der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) als Verordnung nach § 85 Absatz 2. Da die PPVO dem Wortlaut nach lediglich die Bauaufsichtsbehörden berechtigt, wird in § 60 Absatz 2 Satz 1 eine entsprechende Anwendung der PPVO durch die für die Zulassung zuständigen Fachbehörden vorgesehen. Die Regelung orientiert sich an Artikel 56 Satz 2 und 3 der Bayerische Bauordnung. Im Unterschied zum bayrischen Recht sollen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse aber von der verfahrensrechtlichen Regelung unberührt bleiben.

Zu Nummer 13 (§ 61 Absatz 1 der Landesbauordnung)

An der Änderung zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zur Verfahrensfreiheit von notwendigen Garagen usw. (Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des

Gesetzentwurfs) wird unter Buchstabe a festgehalten. Die Änderung zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d zu der Verfahrensfreiheit von Gewächshäusern und Folientunneln (Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs) wird u. a. auf Anregung des Bauernverbands Schleswig-Holstein e. V. (Umdruck 20/2025 vom 14. September 2023) gestrichen.

Soweit Solaranlagen an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden sollen oder eine Windenergieanlage an einem Kulturdenkmal oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden soll, sieht das geltende Recht vor, dass die Verfahrensfreiheit für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entfällt, sodass dann zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung auch noch eine Baugenehmigung zu beantragen ist. Da sich aber aus dem denkmalschutzrechtlichen Bezug bauaufsichtliche Belange nicht ergeben, kann das bauaufsichtliche Genehmigungserfordernis entfallen und die Verfahrensfreiheit insoweit bauaufsichtlich vorbehaltlos gewährt werden. Infolge der Streichung sind für die betreffenden Anlagen somit nicht mehr zwei Genehmigungen (Genehmigung nach § 12 des Denkmalschutzgesetzes und eine Baugenehmigung nach § 72) erforderlich, sondern nur noch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Buchstabe b des Änderungsantrags). Es wird damit einer Anregung der Kommunalen Landesverbände (Umdruck 20/2069 vom 15. September 2023) gefolgt. In entsprechender Weise wird der Vorbehalt des Denkmalschutzes in Nummer 12 für Werbeanlagen gestrichen (Buchstabe d des Änderungsantrags).

Unter Buchstabe c wird der Anregung des Bitkom e. V. (Umdruck 20/2031 vom 14. September 2023) gefolgt, in § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a das verfahrensfreie Volumen der Versorgungseinheiten von Antennenanlagen von 10 m³ auf 20 m³ zu erhöhen.

Zu Nummer 14 (§ 63 Absatz 2 der Landesbauordnung)

Die Verfahrensregelung für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren in § 63 Absatz 2 entfällt an dieser Stelle und wird in Angleichung an die Musterbauordnung in § 72 Absatz 1a (Nummer 16 des Änderungsantrags) aufgenommen. Daher wird der im Gesetzentwurf vorgesehene neue § 63 Absatz 3 zu § 63 Absatz 2 (dort Nummer 15 Buchstabe b). Die im Gesetzentwurf unter Nummer 15 Buchstabe c

vorgesehene Fußnote kann entfallen, da die Fundstelle bereits im Zusammenhang mit der Änderung des § 2 Absatz 4 eingeführt wurde (Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe b des Änderungsantrags). An der Konkretisierung des Prüfprogramms (Nummer 15 Buchstabe a) des Gesetzentwurfes) wird festgehalten.

Zu Nummer 15 (§ 67 der Landesbauordnung)

An den Änderungen der Nummer 19 wird festgehalten (Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc). Ergänzend dazu wird in § 67 Absatz 1 ein neuer Satz 2 vorgesehen mit dem drei Regelbeispiele aufgenommen werden, die eine Vereinbarkeit der nach Satz 1 benannten Belange intendieren:

Nummer 1 umfasst Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen. Die Weiternutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz rechtfertigt es, in der Regel von der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Einzelfall Abweichungen zu erteilen. Überwiegend werfen solche Vorhaben allenfalls planungsrechtliche Aspekte auf. Damit wird die Nutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz insgesamt vereinfacht und unbürokratisch ermöglicht.

Nummer 2 dient generell dem vereinfachten Ausbau erneuerbarer Energien beziehungsweise Vorhaben zur Energieeinsparung. In der Regel werfen derartige Vorhaben (beispielsweise nachträglich Maßnahmen zur Dämmung; Dachsanierungen; Errichtung von Solarenergieanlagen etc.) in nur untergeordnetem Maße bauordnungsrechtliche Belange auf. Ihnen ist daher vor dem Hintergrund der Ausbauziele für erneuerbare Energien und dem Pariser Übereinkommen ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

Nummer 3 dient der Umsetzung des verbändeübergreifend vielfach geforderten „Gebäudetyp-E“ (vgl. auch Stellungnahme der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. (Umdruck 20/2034 vom 15. September 2023). Ungeachtet bestehender Fragen des Zivilrechts (Schuldrecht; Haftungsfragen) wird es experimentellen Vorhaben damit ermöglicht, im Einzelfall von bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung abzuweichen (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Weiterhin wird unter Buchstabe b § 67 Absatz 3 ein neuer Satz 2 angefügt. Die Regelung dient der Klarstellung, dass bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die

Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zuzulassen sind. Die entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist erforderlich, da diese Vorschrift lediglich auf die §§ 31 und 33 bis 35 BauGB Anwendung findet (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 16 (§ 72a Absatz 1a-neu und § 72a Absatz 3 der Landesbauordnung)

Unter der neuen Nummer 20a wird § 72 in Angleichung an die Musterbauordnung um einen neuen Absatz 1a ergänzt, in dem die Verfahrensfristen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 63 geregelt wird. Danach gilt eine beantragte Baugenehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes – wie bisher – innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Entscheidungsfrist als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Grundlegende Vorschrift für die Genehmigungsfiktion ist § 111a des Landesverwaltungsgesetzes, auf den § 72 Absatz 1a Satz 1 in der jeweiligen Fassung Bezug nimmt. Dabei wird § 111a des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend den Erfordernissen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens modifiziert.

Die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion beginnt bei Vorliegen eines vollständigen Bauantrags drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu laufen. Verlangt die Bauaufsichtsbehörde die Vervollständigung der Unterlagen, beginnt die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion hingegen erst drei Wochen nach Vorlage der verlangten Unterlagen zu laufen (Vollständigkeitsfiktion). Die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion ist durch den Verweis auf § 111a des Landesverwaltungsgesetzes und die Voraussetzungen in § 111a Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes gewährleistet.

§ 72 Absatz 1a Satz 3 stellt klar, dass § 72 Absatz 2 (zur Schriftform und zum Begründungserfordernis) und Absatz 3 (zu den Nebenbestimmungen) im Falle der Genehmigungsfiktion nach § 72 Absatz 1a Satz 1 keine Anwendung finden. Da § 72 Absatz 1a Nummer 2 die Modalitäten der Fiktionsbescheinigung regelt, bedarf es der Vorgaben in Absatzes 2 nicht. Angesichts des Fiktionseintritts kann die Baugenehmigung auch nicht mit Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der

nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung sowie befristet erteilt werden (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Mit der Einführung einer Vollständigkeitsfiktion in § 72 Absatz 1a Buchstabe b werden u. a. die Anregungen des Bitkom e. V. (Umdruck 20/2031 vom 14. September 2023) und des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (Umdruck 20/2033 vom 15. September 2023) maßgeblich berücksichtigt. Infolge der Neuordnung der Genehmigungsfiktion in § 72 Absatz 1a entfällt § 63 Absatz 2 (Nummer 14 des Änderungsantrags).

Die Nummer 20b sieht eine Änderung des § 72a Absatz 3 zur Erleichterung der Anerkennung von Typengenehmigungen anderer Länder vor. Gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 und der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 sollen die Länder ihre Typengenehmigungen gegenseitig anerkennen. Zur Verfahrensvereinfachung soll die Anerkennung künftig kraft Gesetzes erfolgen und der bisher vorgesehene Anerkennungsbescheid seitens der obersten Bauaufsichtsbehörde entfallen.

Die Typengenehmigung nach § 72a soll der Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für das serielle Bauen, d. h. für bauliche – und somit ortsfeste – Anlagen, die in derselben Ausführung oder in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden dienen. Da die Standorte der baulichen Anlagen, die seriell errichtet werden sollen, zum Zeitpunkt der Beantragung der Typengenehmigung noch nicht feststehen, können nur die standortunabhängigen Anforderungen des Bauordnungsrechts im Verfahren nach § 72a geprüft werden. Das betrifft daher insofern nur die anlagen- bzw. gebäudebezogenen Anforderungen.

Zur Beurteilung der standortbezogenen Anforderungen an das Grundstück bedarf es noch einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigungsfreistellung. Dies deshalb, weil nur so grundstücksbezogene Fragen beurteilt werden können, wie insbesondere die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sowie, ob das Baugrundstück an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, damit es für Rettungsdienst und Abfallwirtschaftsbetrieb erreichbar ist. Im Rahmen der Prüfung für die grundstücksbezogene Baugenehmigung sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen nicht mehr zu prüfen.

Gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 muss unabhängig von der Typengenehmigung eine standortbezogene Prüfung im Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z. B. Wind-, Hochwasser-, Schnee-, oder Erdbebengefahren) durchgeführt werden (Zeile 527 f. des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, Anlage zu TOP 4).

Gerade für Schleswig-Holstein spielt dies im Hinblick auf Windlasten eine bedeutende Rolle. Die gesamte Westküste, der Norden und auch Teile Ostholsteins liegen in der Windlastzone 3 oder 4. So dürften beispielsweise typengenehmigte Gebäude aus Hessen oder Thüringen, die lediglich für die Windlastzone 1 oder 2 ausgelegt sind, nicht in Gebieten mit höheren Windlasten errichtet werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass diese Gebäude bei Sturm zusammenstürzen und Personen zu Schaden kommen. Da aber nicht sichergestellt ist, dass in Genehmigungsbescheiden anderer Länder zur Typengenehmigung eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf die geeigneten Aufstellgebiete, wie etwa die Windlastzonen, ausgewiesen ist, bedarf es zur Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz der Möglichkeit, dass die die Typengenehmigung erteilende Behörde deren Geltungsbereich entsprechend konkretisiert, so z. B. durch Bezeichnung der Windlastzonen, für die die Konstruktion ausgelegt ist.

Für den Fall, dass die Typengenehmigung eines anderen Landes solche Festsetzungen zum Geltungsbereich nicht oder nicht im hinreichenden Umfang enthält, soll es der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall vorbehalten bleiben, den Geltungsbereich der Typengenehmigung aus Gründen der Gefahrenabwehr zu bestimmen.

Zu Nummer 17 (§ 76 der Landesbauordnung)

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Unter dem neuen Buchstaben d wird § 76 Absatz 7 dem Beschluss zu TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden angeglichen.

§ 76 Absatz 7 Satz 1 legte bisher fest, dass die Anzeige der Gebrauchsabnahme, ob schriftlich oder persönlich, nur unter Vorlage des Originalprüfbuches erfolgen konnte. Im Zuge der Digitalisierung wird nun auch eine Anzeige unter Angabe der

wesentlichen Daten des Fliegenden Baus in Textform ermöglicht. Der Begriff „wesentliche Daten des Fliegenden Baus“ meint insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und der Betreiberin oder dem Betreiber. Die Anzeige unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baues in Textform erhöht die zeitlichen Spielräume und entlastet Betreiberinnen und Betreiber erheblich, da das Prüfbuch am aktuellen Betriebsort verbleiben kann. Die wesentlichen Angaben zum Fliegenden Bau können durch die gebrauchsabnehmende Bauaufsichtsbehörde auch mittels eines elektronischen Vordrucks / einer Eingabemaske abgefragt werden.

Auch bei der elektronischen Anzeige der Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten nach Satz 1 muss das Prüfbuch spätestens zur (möglichen) Gebrauchsabnahme bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen, damit das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder deren Verzicht analog und mit Unterschrift zur Bestätigung eingetragen werden kann, was aus der Neufassung von § 76 Absatz 7 Satz 3 hervorgeht, wonach entweder die Gebrauchsabnahme oder der Verzicht hierauf in das Prüfbuch einzutragen ist. Die Eintragung des Verzichtes löst keine eigenständigen Gebühren aus.

Im Übrigen wird an der Änderung der Nummer 22 Buchstabe c des Gesetzentwurfs zu § 76 Absatz 7 festgehalten.

Zu Nummer 18 (§ 87 Absatz 5-neu der Landesbauordnung)

Unter Buchstabe a wird an der Änderung des § 87 Absatz 1 (Nummer 28 des Gesetzentwurfs) festgehalten. Unter Buchstabe b wird ein neuer Absatz 5 angefügt. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die EU-Maschinenrichtlinie mit Wirkung vom 14. Januar 2027 durch die Verordnung (EU) 2023/1230 ersetzt wird, sodass die Bezugnahmen entsprechend anzupassen sind (TOP 11 der 142. Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 in Baden-Baden).

Zu Nummer 19 (Änderung des Brandschutzgesetzes)

Unter Artikel 2 Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 37a angepasst. Unter Artikel 2 Nummer 2 wird an Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 23 Absatz 3 festgehalten.

Unter Artikel 2 Nummer 3 wird ein neuer § 37a eingefügt, der den Datenschutz und die Dokumentation bei integrierten Leitstellen und bei den am Einsatz beteiligten Stellen regelt. In Absatz 1 erfolgt eine abschließende Nennung der datenverarbeitenden Stellen, des Verarbeitungszweckes sowie der zu verarbeitenden Inhalte. Im Gegensatz zu § 37, der die vorausschauende, generelle Einsatzplanung betrifft, werden hier die Daten der Betroffenen im Rahmen der konkreten Einsatzplanung verarbeitet.

In Absatz 2 sind Zweck und Umfang der Einsatzdokumentation benannt sowie Speicherfristen festgelegt.

Absatz 3 benennt die zum Abruf der Dokumentation berechtigten Stellen und legt fest, welche Daten abgerufen werden dürfen.

In Absatz 4 werden die verantwortliche Stelle für die Erstellung eines Einsatzberichtes benannt sowie Speicherfristen und mögliche Inhalte festgelegt.

In Absatz 5 werden zulässige Wege zur Übermittlung von Daten durch die Leitstellen abschließend benannt sowie die Verantwortlichkeit für die nachfolgende Bearbeitung klargestellt.

Unter Artikel 2 Nummer 4 wird § 42 geändert und eine Verordnungsermächtigung für die Datenübermittlung geschaffen, um die technischen Anforderungen an digitale Meldeempfänger und Sirenensteuerempfänger sowie die Grenzen der zulässigen Nutzung und die Festlegungen zur Zulässigkeit der Weiterverarbeitung übermittelter Daten und Maßnahmen zu regeln und eine ungewollte Verbreitung der Daten zu unterbinden. Außerdem soll der zulässige Rahmen zur Verwendung anonymisierter Daten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, Statistik, und der Bedarfsbemessung in dieser Verordnung beschrieben werden.

An der Änderung des § 23 Absatz 3 Brandschutzgesetz (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) wird festgehalten.

Zu Nummer 20 (Artikel 2a-neu: Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes)

Anlass für die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes Schleswig-Holstein sind Abfragen von Privatpersonen in Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern zu herrenlosen Grundstücken mit dem Ziel sich diese bei Bedarf

anzueignen. Dabei wurde in Schleswig-Holstein regelmäßig Auskunft zu sämtlichen herrenlosen Grundstücken erbeten. Diese wurden bislang auf Basis von § 13 Absatz 3 Nummer 2 mangels eines berechtigten Interesses abgelehnt. Aktuelle Rechtsprechung aus anderen Bundesländern zu vergleichbaren Fällen zeigt jedoch, dass diese Begründung nicht durchtragen wird und die begehrten Daten bei unveränderter Rechtslage großflächig herausgegeben werden müssten.

Personen, die Auskunft zu herrenlosen Grundstücken erhalten, können sich diese Grundstücke ggf. aneignen. Die Aneignungsabsicht an herrenlosen Grundstücken im Einzelfall stellt dabei keinen unbefugten Zweck oder gar einen Missbrauch dar. Nach § 928 Absatz 2 BGB steht zwar zunächst dem Fiskus das Recht auf Aneignung zu. Erfolgt dies jedoch nicht, kann sich nach Entscheidung des BGH (Urteil vom 7. Juli 1989 – V ZR 76/88) jeder Dritte das herrenlose Grundstück durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt und Eintragung in das Grundbuch aneignen.

Nach der geltenden Regelung in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Vermessungs- und Katastergesetz können Personen und Stellen Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster erhalten, sofern sie ein berechtigtes Interesse haben. Nach aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 1. November 2022 – 12 A 4356/20) stellt die Überprüfung der wirtschaftlichen Verwertung im Hinblick auf eine mögliche Aneignung ein berechtigtes Interesse dar. Dies gilt auch, wenn sich die Abfrage nicht nur auf ein einzelnes herrenloses Grundstück, sondern auf alle Grundstücke mit den Einträgen „herrenlos“, „Verzicht“ und „kein Eigentum“ im Liegenschaftskataster bezieht. Dabei ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich nicht um ein einzelnes, sondern um eine Vielzahl an Grundstücken handeln könnte.

Bei vergleichbaren Anfragen in anderen Bundesländern kam es im Anschluss an die Auskunft aus dem Liegenschaftskataster zur Aneignung bestimmter Grundstücke, die dann de facto als „Sperrgrundstücke“ genutzt werden, um eigene wirtschaftliche Interessen gegenüber angrenzenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern durchzusetzen. Teilweise handelt es sich um sehr kleine Grundstücke, die wie in Lüneburg zwischen zwei Gehwegen liegen können. Die angrenzenden Eigentümerinnen bzw. Eigentümer müssen sich z. B. bei einer Sanierungsabsicht mit dem Neueigentümer abstimmen bzw. einigen. Dadurch entsteht mitunter ein großer (finanzieller) Aufwand für Betroffene, diese Situationen zu bereinigen. Hierdurch

werden zum Teil Investitionen verhindert bzw. verzögert. Dies betrifft sowohl den privaten als auch den öffentlichen Raum.

Herrenlose Grundstücke entstehen vielfach im Rahmen von Straßenbauarbeiten Erbschaftsregelungen oder Insolvenzen von Investitionsträgern. Nachbarinnen und Nachbarn haben davon allerdings (insbesondere nach Grundstücksverkäufen) oftmals keine Kenntnis oder sind sich darüber nicht im Klaren, dass sich Dritte diese herrenlosen Grundstücke ggf. aneignen können. Herrenlose Grundstücke in Schleswig-Holstein haben eine Größe von ca. 1 Quadratmeter bis zu mehreren tausend Quadratmetern. Um zu vermeiden, dass insbesondere durch flächenhafte Abfrage nach herrenlosen Grundstücken eine Aneignung von „Sperrgrundstücken“ erfolgen kann, soll die Auskunft aus dem Liegenschaftskataster zukünftig nur dann erfolgen, wenn ein konkretes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Verfügungsgewalt in der jeweiligen Gemarkung im Einzelfall begründet sowie glaubhaft gemacht wird. Die Anforderungen gehen damit über die Darlegung eines berechtigten Interesses im Sinne des Absatzes 3 hinaus.

Zu Nummer 20b (Artikel 2b-neu: Änderung der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens)

Als im Sachzusammenhang mit der Änderung zu § 2 Absatz 4 Nummer 12a stehende Änderung (Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Änderungsantrags) wird in § 1 die Verfahrensfreiheit für die Änderung der Nutzung von Wohnungen um die Kindertagespflege von nicht mehr als zehn Kindern erweitert. Dabei wird die bisherige Beschränkung auf eine reine Wohnnutzung („nur“) gestrichen, da diese weder im Hinblick auf den Brandschutz noch auf das Bauplanungsrecht erforderlich ist, sodass eine Nutzungsänderung verfahrensfrei auch in Wohngebäuden z. B. mit einer Ladenzeile im Erdgeschoss oder einer Arztpraxis im ersten Obergeschoss möglich ist. Eine Kindertagespflege, die nicht in der eigenen Wohnung erfolgt (und daher nicht mehr von der Wohnnutzung abgedeckt ist), bedarf somit keiner Baugenehmigung. Insbesondere der Brandschutz ist bereits durch die Anforderungen gewährleistet, die an die Wohnnutzung gestellt werden. Zu denken ist hier insbesondere an die Fälle, in denen Wohnungen zu Durchführung einer Kindertagespflege angemietet werden. Die Änderung wurde durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung auf Bitte der betroffenen Verbände zur Kindertagespflege angeregt.

Zu Nummer 21 (Inkrafttreten)

Folgeänderung zu Nummer 19.